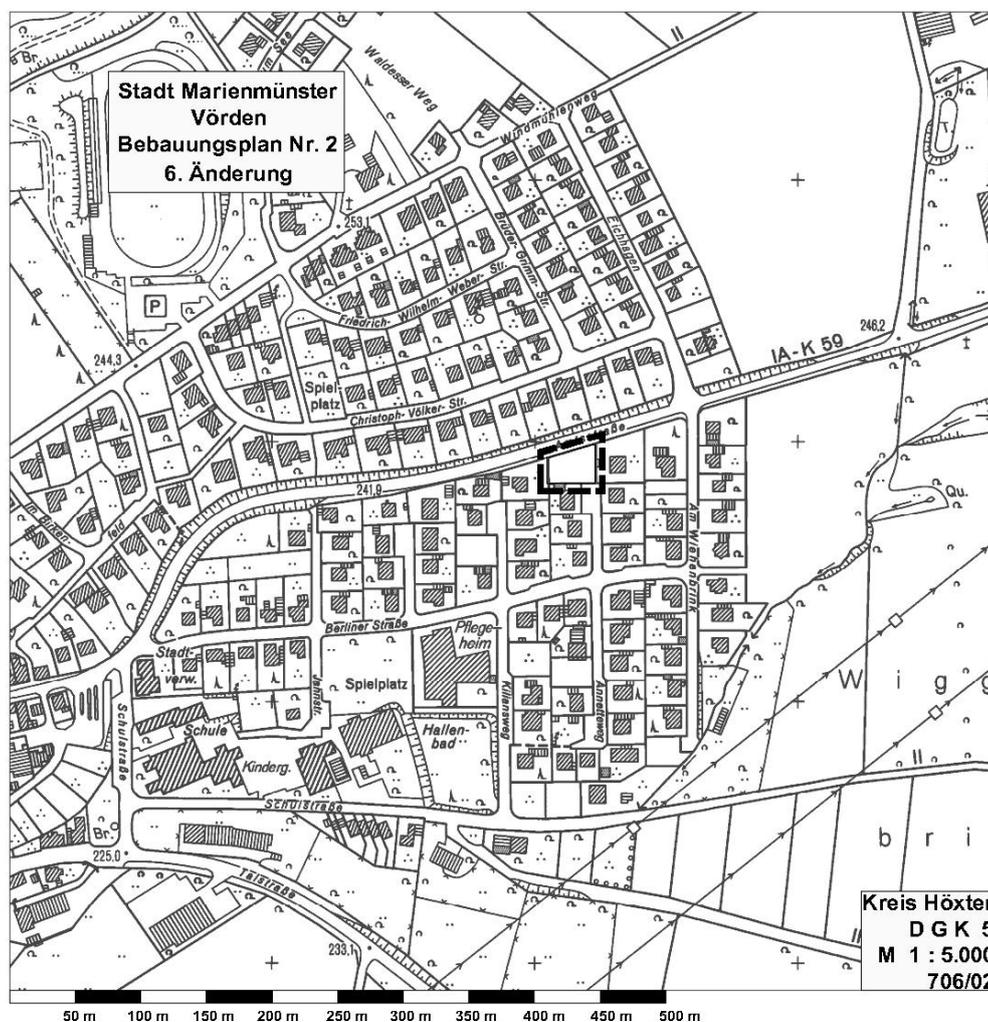


BEKANNTMACHUNG

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Ortschaft Vörden

Die Stadt Marienmünster plant eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Ortschaft Vörden vorzunehmen. Das Plangebiet zur 6. Änderung befindet sich im Osten von Vörden in einer Stichstraße der Berliner Straße und umfasst ausschließlich das Flurstück 105, Flur 11 der Gemarkung Vörden. Der räumliche Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte (DGK 5 ohne Maßstab) nachfolgend dargestellt:



Der derzeit gültige Bebauungsplan setzt für den o.g. Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet mit einer zwingend 1-geschossigen Bebauung in offener Bauweise fest. Ein Bauherr hat die Errichtung eines 2-geschossigen Wohnhauses beantragt.

Ziel der Stadt Marienmünster ist es, die Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere hinsichtlich der Geschossigkeit, zu ändern und dadurch im Rahmen der Innenentwicklung der Ortschaft ein zusätzliches Bauvorhaben, zu ermöglichen.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Ortschaft Vörden und die Begründung liegen in der Zeit vom

29. Mai 2017 bis zum 30. Juni 2017 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, in den Zimmern Nr. 19 und Nr. 20 (Baubereich) während der Dienststunden

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

**von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Baubereich der Stadt Marienmünster vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Marienmünster den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Das Verfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Ortschaft Vörden wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, da eine zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird und der Bebauungsplan auch keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach UVPG oder nach Landesrecht begründet. Die Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten ist ebenfalls nicht gegeben.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4, abgesehen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig sind, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marienmünster, 12.05.2017

gez. Robert Klocke, Bürgermeister